

Mit diesem Newsletter versuchen wir ein wenig Licht ins Dunkel der Paragraphen zu bringen. Es geht hierbei um die Thematik

„Verwendung von Bildmaterial aus den Einrichtungen der Katholischen Jugendwerke Köln e.V.“

Grundsätzlich gilt:

Wir brauchen für die Veröffentlichung von Bildern von Personen eine Einverständniserklärung! Dies liegt am Recht am eigenen Bild.

Hierbei gelten folgende Altersgrenzen:

Kinder bis 13 Jahren: nur schriftliche Zustimmung von den Erziehungsberechtigten erforderlich

Ab 14 Jahren: schriftliche Zustimmung von der abgebildeten Person und dem Erziehungsberechtigten erforderlich

Ab 18 Jahren: schriftliche Zustimmung nur von der abgebildeten Person notwendig

Dies gilt grundsätzlich für alle Abbildungen;

Print, Film, Internet

die außerhalb der Einrichtung genutzt werden.

Gesetzesgrundlage dafür: § 107 BGB sowie §§ 823 BGB, 22 KUG

Es gibt keine Gesetzesgrundlage die die oben beschriebenen Grundsätze durch irgendeine Anzahl von Teilnehmern auf dem Bild aufhebt!

Es wäre kein deutscher Gesetzestext, wenn es nicht eine Ausnahme gäbe:

Ist auf dem Bild eindeutig zu erkennen, dass die Abgebildeten sich in einer „Versammlung“ befinden oder im kollektiv etwas tun, dann ist eine Einverständniserklärung nicht notwendig!

Mögliche Strafen bei Nichteinhaltung durch den Gesetzgeber:

Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, Schadensersatz und Schmerzensgeld

Unser Tipp:

Bei sämtlichen Anmeldungen oder auch in Aushängen sollte folgender Passus mit aufgenommen werden:

„Ich bin damit einverstanden, dass der Katholische Jugendwerke Köln e.V. Bilder von mir für ihre Veröffentlichungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit verwenden“

Köln, 9.6.2008

Jörg Uthmann

stellv. Vorsitzender, Volljurist

Daniel Könen,

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Stand 2008